

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung Haus für Kinder am Ellernbach der Gemeinde Litzendorf (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

vom 02.08.2021

Auf Grund von Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder am Ellernbach“ (Kindergarten, Kinderkrippe und Kinderhort) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - (a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - (b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

Gebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhort). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bei Besuch der Kinderkrippe beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis vier Stunden	146,00 €
über vier bis fünf Stunden	166,00 €
über fünf bis sechs Stunden	196,00 €
über sechs bis sieben Stunden	226,00 €
über sieben bis acht Stunden	256,00 €
über acht bis neun Stunden	286,00 €

(2) Die Gebühr bei Besuch des Kindergartens beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis vier Stunden	111,00 €
über vier bis fünf Stunden	118,00 €
über fünf bis sechs Stunden	125,00 €
über sechs bis sieben Stunden	132,00 €
über sieben bis acht Stunden	139,00 €
über acht bis neun Stunden	146,00 €
über neun Stunden	153,00 €

(3) Die Gebühr bei Besuch des Kinderhorts beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis 3,5 Stunden	106,00 €
über 3,5 Stunden bis vier Stunden	116,00 €
über vier bis fünf Stunden	126,00 €
über fünf bis sechs Stunden	136,00 €
über sechs Stunden	146,00 €

(4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 bis Abs. 3 ist ein Spielgeld in Höhe von 7,50 € monatlich zu zahlen.

5) Sämtliche Gebühren und auch das Spielgeld werden für zwölf Besuchsmonate des Jahres erhoben.

(6) Die durchschnittliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(7) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Zusätzliche Buchungszeiten können bis zu Beginn eines neuen Monats beantragt werden. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres möglich und ist spätestens einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

(8) Die Mindestbuchungszeit beträgt für den **Kindergarten** 4,0 Stunden. Die pädagogische Grunderziehung findet in der Regel täglich in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr statt; Buchungen sind jedoch auch nachmittags möglich.

(9) Die wöchentliche Mindestbuchungszeit für die **Kinderkrippe** beträgt mindestens 20 Stunden, die für den **Kinderhort** beträgt mindestens 15 Stunden. Angestrebt wird eine tägliche Betreuungszeit von mindestens drei Stunden.

§ 5

Ermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht der volle Betrag fällig, für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. Ist hinsichtlich der Ermäßigung nach Satz 1 der Kinderhort berührt, so ist stets für diesen die ermäßigte Gebühr wie folgt zu berechnen: Gebühr gemäß Buchungszeiten, davon 50 %, zuzüglich Sockelbetrag 25,00 €. Die Ermäßigung nach Satz 1 und Satz 2 gilt auch für den Fall, dass weitere Kinder der Familie den kirchlichen Kindergarten St. Wenzeslaus besuchen.

Nicht erfasst von dieser Regelung ist das Spielgeld nach § 4 Abs.2 und die Fälle, in denen eine Gebührenermäßigung nach § 6 gewährt wird.

§ 6

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Beitragszuschuss während der Kindergartenzeit, wird auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Gebühren nach § 4 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Gemeinde Litzendorf jeweils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 8

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 5 beansprucht werden. Änderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Litzendorf, 02.08.2021

Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister